

# RS OGH 1978/1/30 Bkd28/77, 21Os3/16y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1978

## Norm

RAO §9

## Rechtssatz

Wünscht ein Mandant von einem Anwalt ein bestimmtes Vorgehen, und ist dieses Vorgehen im Rahmen der Gesetze möglich und zulässig, dann kann es dem Anwalt nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er ein derartiges Mandat übernimmt oder ausführt, und zwar auch dann nicht, wenn es auch noch sonstige gesetzliche Möglichkeiten gäbe, die vielleicht den Interessen des Mandanten ebenso oder sogar besser dienen könnten (Anzeige anhängiger Strafverfahren an die Disziplinarbehörde des Gegners des Mandanten).

## Entscheidungstexte

- Bkd 28/77  
Entscheidungstext OGH 30.01.1978 Bkd 28/77
- 21 Os 3/16y  
Entscheidungstext OGH 07.12.2016 21 Os 3/16y  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0072021

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.01.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>